

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH (E-Netze Allgäu) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 1. Juli 2007

1 Begriffsbestimmung „Netzzugangsvertrag“

Unter „Netzzugangsvertrag“ sind die nachfolgenden Vertragsverhältnisse definiert, die einzeln oder in Kombination gelten können:

- a) Netzzugangsvertrag (§ 2 NAV)
- b) Netznutzungsvertrag gem. § 24 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)

2 Ausführung des Netzzuganges

2.1 Der Netzzugang ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage. Der Netzzugang beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, sofern nicht anders vereinbart.

2.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzzuganges auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von der E-Netze Allgäu zur Verfügung gestellten Vordrucks „Anmeldung zum Netzzugang (Strom)“ anzumelden.

2.3 Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über (nur) einen eigenen Netzzugang an das Elektrizitätsversorgungsnetz der E-Netze Allgäu anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.4 Die Führung der Netzzugangsleitung und der Einbauort der Hausanschlusssicherung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der E-Netze Allgäu festgelegt.

2.5 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird der Netzzugang als Erdkabelanschluss ausgeführt. Der Anschlussnehmer hat die Erdarbeiten für den Kabelgraben (0,3m breit, 0,7m tief) selbst zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Erdarbeiten für von der E-Netze Allgäu im Rahmen von Erschließungsarbeiten bereits vorsorglich verlegte Netzzugangskabel werden dem Anschlussnehmer anteilig weiterverrechnet. Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der E-Netze Allgäu durchgeführt sein, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch die E-Netze Allgäu erfolgt. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt die E-Netze Allgäu von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Die Kosten für Mehraufwendungen, die

durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.6 Die E-Netze Allgäu sorgt an der Hauseinführung für einen wasserdichten Abschluss zwischen Kabel und Kabelschutzrohr. Für die Abdichtung zwischen Kabelschutzrohr und Mauerwerk hat der Anschlussnehmer selbst zu sorgen. Ein allenfalls gewünschter gas- oder druckwasserdichter Abschluss muss vom Anschlussnehmer selbst in Abstimmung mit der E-Netze Allgäu veranlasst werden. Mehraufwendungen für Kernbohrungen und die Verwendung spezieller Einführungs- und Dichtmaterialien sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

2.7 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzzuganges in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die E-Netze Allgäu beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) überschritten werden.

2.8 Die E-Netze Allgäu ist berechtigt, den Netzzugang abzutrennen, wenn das Netzzugangsverhältnis beendet wird.

3 Netzzugangskosten

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der E-Netze Allgäu die Kosten für die Herstellung eines Netzzuganges und für von ihm veranlasste Änderungen am Netzzugang. Für nach Art, Dimension und Lage übliche Netzzugänge gelten die im „Preisblatt für Netzzugänge“ der E-Netze Allgäu genannten Pauschalpreise.

4 Baukostenzuschuss (BKZ)

4.1 Für den Anschluss an das Verteilernetz der E-Netze Allgäu ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz wird der entsprechend § 11 NAV ermittelte BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Für den Fall, dass für ein Anschlussobjekt mehrere Netzzugänge vorhanden sind oder an einem Netzzugang mehrere Hauptleitungen separat abgesichert sind, werden die Leistungsanforderungen zur Ermittlung der Freigrenze von 30 kW (3 x 50 A) zusammengesetzt.

4.2 Bei der BKZ-Berechnung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, so dass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

4.3 Fordert der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der geforderten höheren Leistungsstufe ergibt.

4.4 BKZ für Anschlussobjekte zu Wohnzwecken

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten (WE) zu entrichten. Eine Gemeinschaftsanlage mit nicht haushaltstypischen Verbrauchern (z.B. Personenaufzug, Sauna, Elektroheizgeräte) wird wie eine Wohnung angesetzt. Bei einem Netzanschluss für bis zu 3 WE wird bei einer Absicherung bis zu 3 x 50 Ampere (A) kein BKZ verlangt. Beim Anschluss von mehr als 3 WE gilt der BKZ-Satz gemäß „Preisblatt für Netzanschlüsse“ der E-Netze Allgäu.

4.5 BKZ für Gewerbe und sonstige Nutzung

Für ein Anschlussobjekt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach vertraglicher Leistungsanforderung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten. Für eine Leistungsanforderung von bis zu 30 kW wird bei einer Absicherung bis zu 3 x 50 A kein BKZ verlangt. Beim Anschluss von mehr als 30 kW wird für die nächst höhere Leistungsstufe je kW zusätzlicher Leistungsanforderung der BKZ-Satz gemäß „Preisblatt für Netzanschlüsse“ der E-Netze Allgäu verlangt.

4.6 BKZ für Objekte mit gemischter Nutzung

Die Leistungsanforderung an gemischt genutzten Anschlüssen ergibt sich aus der Berechnung entsprechend nachstehender Tabelle zuzüglich der Leistungsanforderung für gewerbliche und sonstige Nutzung aufgerundet bis zur nächst höheren Leistungsstufe. Bis zu einer Leistungsanforderung von 30 kW (3 x 50 A) wird kein BKZ verlangt.

Wohneinheiten	Leistungsanforderung am Netzanschluss in Anlehnung an DIN 18015-1
1	14,0 kW
2	zusätzlich 9,0 kW
3	zusätzlich 7,0 kW
4	zusätzlich 4,0 kW
5 - 8	zusätzlich 3,0 kW je WE
9 - 15	zusätzlich 2 kW je WE
ab 16	zusätzlich 1,0 kW je WE

4.7 Leistungsstufen zur BKZ-Berechnung

Leistungsstufe kW	Sicherungsgröße Netzanschluss Ampere (A)	vorhaltbare Scheinleistung kVA
15	3 x 25	17,3
20	3 x 35	24,2
30	3 x 50	34,6
40	3 x 63	43,6
50	3 x 80	55,4
65	3 x 100	69,3
80	3 x 125	86,6
100	3 x 160	111,1
125	3 x 200	138,4

4.8 In Fällen, in denen der Anschluss des Bauvorhabens unter Zugrundelegung der vorstehenden Bestimmungen gemäß §18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss vereinbart.

5 Angebot, Annahme, Abschlagszahlungen

5.1 Die E-Netze Allgäu macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Netzzugangsangebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.

5.2 Der Anschlussnehmer erteilt der E-Netze Allgäu mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

5.3 Bei größeren Anschlussobjekten kann die E-Netze Allgäu entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen in angemessener Höhe auf die Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) verlangen.

6 Technik und Betrieb

6.1 Der Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE- Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften usw.) sowie den von der E-Netze Allgäu vorgegebenen **Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)** in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 6.2 Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

7 Blindarbeit

Gemäß § 16 NAV muss der Gebrauch der Elektrizität bei einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgen. Andernfalls verlangt die E-Netze Allgäu entweder den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen oder die Messung und Bezahlung der zusätzlich benötigten Blindarbeit zu den veröffentlichten Preisen.

8 Regelungen für Verbrauchseinrichtungen mit zeitlich eingeschränkter Anschlussnutzung (Wärmepumpen, Elektro-Direktheizungen, Nachtspeicherheizungen)

- 8.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit einer „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.
- 8.2 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der E-Netze Allgäu über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der E-Netze Allgäu auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 8.3 Steuergeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.
- 8.4 Bei **Wärmepumpen** und Elektro-Direktheizungen wird die Anschlussnutzung zweimal täglich für jeweils maximal 1 Stunde unterbrochen. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten beträgt mindestens 2 Stunden.
- 8.5 Für die **Aufladung von Nachtspeicherheizungen** wird die Anschlussnutzung täglich insgesamt während 10 Stunden freigegeben (8 Stunden während der Schwachlastzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und 2 Stunden für eine nachrangige Nachladung von 14 Uhr bis 16 Uhr).

9 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erfolgt in der Regel durch Einsetzen der Hausanschluss Sicherungen durch die E-Netze Allgäu bzw. durch deren Beauftragten.

Für die Inbetriebsetzung oder jeden diesbezüglichen Versuch verlangt die E-Netze Allgäu vom Anschlussnehmer/ -nutzer eine Kostenerstattung gemäß „Preisblatt für Netzanschlüsse“.

10 Änderungen im Niederspannungsnetz

Im Falle einer Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (z.B. Umstellung von Freileitung auf Erdkabel), kann die E-Netze Allgäu vom Anschlussnehmer / -nutzer verlangen, dass er auf seine Kosten die notwendige Anpassung seiner elektrischen Anlage an die umstellungsbedingten Änderungen veranlasst.

11 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die E-Netze Allgäu notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die E-Netze Allgäu die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der E-Netze Allgäu und dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die E-Netze Allgäu weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

12 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind pauschal gemäß „Preisblatt für sonstige Dienstleistungen“ zu bezahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die E-Netze Allgäu im Voraus verlangen.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der E-Netze Allgäu nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.07.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Vorarlberger Kraftwerke AG („Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH“ seit dem 20.08.2014).